

TE OGH 2015/7/6 24Ns2/15a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 6. Juli 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Anwaltsrichter Dr. Sturm-Wedenig und Dr. Bartl sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als weitere Richter in der Disziplinarsache gegen Mag. *****, Rechtsanwalt in Graz, AZ D 15/15 des Disziplinarrats der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, gestellten Delegierungsantrag des Kammeranwalts nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens wird dem Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Burgenland übertragen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

T***** (am 2. Dezember 2014) und W***** (am 7. Jänner 2015) erstatteten Disziplinaranzeigen gegen den Grazer Rechtsanwalt Mag. *****. Der Kammeranwalt beantragte die Bestellung eines Untersuchungskommissärs nach § 22 Abs 3 DSt und - unter Berufung auf § 25 Abs 1 Dst - die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, weil der angezeigte Rechtsanwalt Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sei, sodass ein wichtiger Grund für eine Delegierung des Verfahrens vorliege. Nach Bestellung eines Untersuchungskommissärs legte der Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer diesen Antrag mit befürwortender Stellungnahme dem Obersten Gerichtshof vor. T***** (am 2. Dezember 2014) und W***** (am 7. Jänner 2015) erstatteten Disziplinaranzeigen gegen den Grazer Rechtsanwalt Mag. *****. Der Kammeranwalt beantragte die Bestellung eines Untersuchungskommissärs nach Paragraph 22, Absatz 3, DSt und - unter Berufung auf Paragraph 25, Absatz eins, Dst - die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, weil der angezeigte Rechtsanwalt Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sei, sodass ein wichtiger Grund für eine Delegierung des Verfahrens vorliege. Nach Bestellung eines Untersuchungskommissärs legte der Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer diesen Antrag mit befürwortender Stellungnahme dem Obersten Gerichtshof vor.

Die Übertragung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist nach § 25 Abs 1 DSt ab Anhängigkeit eines solchen möglich. Diese ist mit der Anordnung der Untersuchung mittels Bestellung eines Untersuchungskommissärs (§ 27 Abs 1 DSt) gegeben (RIS-Justiz RS0119913; 24 Os 4/14i). Die Übertragung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist nach Paragraph 25, Absatz eins, DSt ab Anhängigkeit eines solchen möglich. Diese ist mit der Anordnung der

Untersuchung mittels Bestellung eines Untersuchungskommissärs (Paragraph 27, Absatz eins, DSt) gegeben (RIS-Justiz RS0119913; 24 Os 4/14i).

Dem Antrag war Folge zu geben, weil der Umstand, dass ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Ausschusses der betreffenden Rechtsanwaltskammer geführt wird, einen wichtigen Grund (§ 25 Abs 1 zweiter Fall DSt) für die Delegation darstellt (vgl RIS-Justiz RS0055477 [T8, T12 bis T16, T18, T20]; Feil/Wennig, Anwaltsrecht8, 922). Dem Antrag war Folge zu geben, weil der Umstand, dass ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Ausschusses der betreffenden Rechtsanwaltskammer geführt wird, einen wichtigen Grund (Paragraph 25, Absatz eins, zweiter Fall DSt) für die Delegation darstellt vergleiche RIS-Justiz RS0055477 [T8, T12 bis T16, T18, T20]; Feil/Wennig, Anwaltsrecht8, 922).

Schlagworte

Strafrecht, Standes- und Disziplinarrecht

Textnummer

E111540

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0240NS00002.15A.0706.000

Im RIS seit

28.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at